

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Stadt Lüdenscheid
und dem Märkischen Kreis
zur Wahrnehmung der Aufgaben im Betreuungsrecht

§ 1

Aufgabenübertragung

- (1) Der Märkische Kreis übernimmt gem. § 23 Abs. 1 1. Alt. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) von der Stadt Lüdenscheid einen Teil von deren Aufgaben als Betreuungsstelle in seine Zuständigkeit.
- (2) Der Umfang der Aufgaben ergibt sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch, dem Betreuungsbehördengesetz, dem Gesetz zur Stärkung der Betreuungsbehörden sowie dem Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (Landesbetreuungs-gesetz - LBtG) in der zurzeit geltenden Fassung.
- (3) Bei den übernommenen Aufgaben handelt sich um alle im Rahmen der gesetzlichen Regelungen (vgl. Abs. 2) anfallenden Aufgaben mit Ausnahme der Beratung über Betreuungsverfügungen und Vorsorgevollmachten.

§ 2

Personal

- (1) Die Aufgabenübertragung ist beim Märkischen Kreis stellenplanrelevant.
- (2) Für die Wahrnehmung der Aufgaben sind zwei volle Stellen erforderlich. Eine Stelle wird mit Inkrafttreten des Vertrages vom Märkischen Kreis eingerichtet. Die zweite Stelle wird eingerichtet, wenn der bisher mit der Aufgabenwahrnehmung beauftragte Mitarbeiter in den Ruhestand geht. Das ist spätestens zum 01.10.2016 der Fall.
- (3) Bis zur vollständigen Übernahme der Aufgaben durch den Märkischen Kreis zum 01.10.2016 werden durch die Stadt Lüdenscheid jährlich 180 Stellungnahmen zu betreuungsgerichtlichen Anfragen geleistet, darüber hinaus werden die bereits mit der Betreuungsstelle der Stadt Lüdenscheid in Kontakt stehenden Betreuer und Bevollmächtigte weiterhin betreut und unterstützt.
- (4) Grundlage für die Bemessung des Personalbedarfs sind **„Stellungnahmen zu betreuungsgerichtlichen Anfragen“**. Je Vollzeitstelle können 200 „Stellungnahmen zu betreuungsgerichtlichen Anfragen“ geleistet werden. Diese Fallzahlrelation beinhaltet bereits Arbeitszeitan-teile für alle weiteren Aufgaben wie z. B. Netzwerkarbeit sowie für die Beratung und Unterstützung von rechtlichen Betreuern und Bevollmächtigten.
- (5) Die Stellen müssen mit Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern oder Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen (Dipl. o. BA) im Rahmen der Vergütungsgruppe S 14 TVÖD-SuE besetzt werden.

§ 3

Kostenersatz

- (1) Die Personal-, Verwaltungsgemein- und Sachkosten für die in § 2 Abs. 2 aufgeführten Stellen werden von der Stadt erstattet.

- (2) Für die Ermittlung dieser Kosten werden die Arbeitszeit einer Arbeitskraft (Sozial- und Erziehungsberufe) sowie die für die Kostenermittlung empfohlenen Beträge der „Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt)“ zu Grunde gelegt. Es gilt der für den Abrechnungszeitraum jeweils aktuelle Stand des Berichts „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der KGSt.
- (3) Die von der Stadt zu erstattenden Kosten (Erstattungsbetrag) werden vom Kreis nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 für das jeweilige Jahr berechnet und der Stadt bis zum 01. März des Folgejahres mitgeteilt. Nach Überprüfung der Abrechnung durch die Stadt ist der nach Verrechnung mit geleisteten Abschlagszahlungen verbleibende Betrag spätestens zum 01. April fällig. Auf den Erstattungsbetrag sind zum 01.04., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres Abschlagszahlungen in Höhe von je 25 % des Vorjahresergebnisses zu leisten.
- (4) Soweit der zu leistende Kostenersatz der Umsatzsteuer oder einer ähnlichen Steuer unterliegt, leistet die Stadt dem Kreis Schadensersatz in Höhe seiner aus dieser Vereinbarung resultierenden Steuerpflicht.

§ 4

Anpassungsklausel

- (1) Bei einer wesentlichen Änderung des Aufgabenumfanges, z.B. durch Reformen des Gesetzgebers, die Auswirkungen auf den Personalbedarf haben, sowie Veränderungen des in § 2 Abs. 2 und 3 bestimmten Personalanteils um mindestens 0,25 Stellen, verpflichten sich die Beteiligten, Gespräche mit dem Ziel einer Anpassung dieser Vereinbarung aufzunehmen. Entsprechendes gilt für andere Faktoren, die wesentlichen Einfluss auf die Kosten der Leistung des Kreises haben, wie z.B. eine mögliche Umsatzsteuerpflicht des Erstattungsbetrages.
- (2) Gleiches gilt, wenn der zwischen der Stadt Lüdenscheid und dem Verein für Vormundschaften und Betreuungen im Evangelischen Kirchenkreis Lüdenscheid – Plettenberg e. V. geschlossene Vertrag über die Übernahme der übrigen Aufgaben der Betreuungsstelle gekündigt oder verändert wird.
- (3) Kommt eine Einigung nicht zustande, gilt § 30 GKG.

§ 5

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung diese Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Kreis und Stadt sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 6

Inkrafttreten, Laufzeit und Übergangsregelungen

- (1) Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg wirksam.
- (2) Sie hat eine Laufzeit von einem Jahr. In der Folge verlängert sie sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls sie nicht mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Einigung über die Anpassung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 4 trotz Schlichtung nicht zustande kommt oder die Stadt mit einem Betrag in Höhe von mindestens 2 Abschlagszahlungen in Verzug gerät. Ein wichtiger Grund liegt weiterhin vor, soweit die Kostenersatzleistung der Umsatzsteuer oder einer ähnlichen Steuer unterliegt.

Lüdenscheid, den _____ 2014

Für den Märkischen Kreis

Für die Stadt Lüdenscheid